

RS Vwgh 1992/6/25 91/16/0054

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1992

Index

24/01 Strafgesetzbuch

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §13;

FinStrG §23 Abs2;

FinStrG §35 Abs1;

StGB §32;

StGB §34 Z13;

Rechtssatz

Die Strafmilderung gemäß § 34 Z 13 StGB hat ihren Grund in dem gegenüber dem Regelfall zurückgebliebenen Unrechtsgehalt der Tat (Hinweis Pallin, Die Strafzumessung in rechtlicher Sicht, Wien 1982, Randziffer 31). Bei diesem schuldunabhängigen Milderungsgrund ist das Bedürfnis nach vollem Ausgleich der Tatschuld herabgesetzt (Hinweis Kunst, Randziffer 8 zu § 32 StGB). Allerdings lassen die dortigen Ausführungen über die besondere Gewichtung dieses Milderungsgrundes (Randziffer 31a) durchaus den Umkehrschluß zu, daß gerade beim Finanzvergehen nach § 13, § 35 Abs 1 FinStrG eine derartige Gewichtung des Milderungsgrundes nicht geboten ist. Hier geht es ja nicht darum, daß eine nicht mehr gutzumachende Tatausführung letztlich unterblieben ist. Dieser nach Auffassung des Gerichtshofes beachtliche Unterschied zum Regelfall des Versuches läßt eine besondere Gewichtung dieses Milderungsgrundes nicht mehr zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991160054.X12

Im RIS seit

07.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>